



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Gegen Zustellungsurkunde
AWO München gemeinnützige Betriebs GmbH
Gravelottestr. 8
81667 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
26.08.2019

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH
Gravelottestr. 8
81667 München
www.awo-muenchen.de

Geprüfte Einrichtung: AWO – Föhrenpark
Lincolnstr. 82
81549 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 17.07.2019 eine turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Personal
Arzneimittel
Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM)

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen

Vollstationäre Pflege

Platzzahl gesamt:	133
davon vollstationäre Pflegeplätze:	133
davon Plätze für Rüstige:	0
Einzelzimmerquote :	89,16 %
Belegte Plätze:	130
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	48,26%
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 11	

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden).

Zu Beginn der Prüfung wurde die Einrichtung durch einen Hausrundgang besichtigt. Die Bewohnerzimmer sind aufgrund der ungewöhnlichen Bauweise individuell geschnitten und mit persönlichen Gegenständen eingerichtet. Auch die Aufenthaltsräume sind unterschiedlich und bewohnerorientiert gestaltet. Der Garten und die Terrasse wirkten sehr gepflegt. Aufgrund des Beleuchtungskonzeptes verändert sich die Lichtstärke im Tagesverlauf und bildet damit den Rhythmus des Sonnenlichtes in der Einrichtung ab.

In der Einrichtung wurden stichprobenartig die Wohnbereiche 1 und 2 überprüft. Es wurden Bewohnerinnen und Bewohner anhand ihrer Pflegebedarfe und Risikofaktoren ausgewählt und hinsichtlich der pflegerischen Versorgung begutachtet. Der Schwerpunkt lag hierbei bei der Prozess-/ und Ergebnisqualität.

Bei den Bewohnerinnen und Bewohnern wurde eine angemessene Qualität der pflegerischen Versorgung festgestellt. Für die in der Stichprobe begutachteten Pflegebedürftigen waren individuelle Pflegeprozessplanungen erstellt. Der Verlauf konnte anhand der aufgezeichneten Dokumentationen nachvollzogen werden. Kritische Versorgungssituationen der Bewohnerinnen und Bewohner wurden fachlich hinterfragt, entsprechende pflegerische Interventionen waren vorhanden.

Im Bereich des Schmerzmanagements erfolgten regelmäßige Einschätzungen zum Schmerzverlauf. Für Bewohnerinnen und Bewohner mit einem Bedarf der medizinischen Behandlungspflege waren ärztliche Verordnungen vorhanden und die Leistungen wurden korrekt erbracht.

Die Kommunikation mit den behandelnden Ärzten war nachvollziehbar.

Die in der Stichprobe befindlichen Bewohnerinnen und Bewohner waren in einem gepflegten Zustand und der Ernährungszustand war ohne Beanstandungen. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit Einschränkungen in der Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme wurden entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Bewohnerinnen und Bewohner mit Einschränkungen in der Mobilität wurden regelmäßig mobilisiert. Entsprechende Hilfsmittel waren vorhanden und im Einsatz. Angeraten wurde, bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die aufgrund ihres Allgemeinzustandes nicht regelmäßig mobilisiert werden oder Mobilisationen ablehnen, dies in den Pflegeberichten zu dokumentieren.

In der Einrichtung werden nach vorheriger Absprache mit den behandelnden Ärzten Kneipp Anwendungen wie z.B. Essigwaschungen oder Arm- und Beinaufgüsse angeboten und durchgeführt. Zudem bietet eine Aromatherapeutin ihre Anwendungen an. Dies wird von den Bewohnerinnen und Bewohnern gerne genutzt.

Derzeit werden in der Einrichtung keine Freiheit einschränkende Maßnahme angewandt.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung des Medikamentenmanagements ergaben sich keine Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen. Medikamente, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, waren vorschriftsgemäß aufbewahrt und deren Bestand stimmte mit den Aufzeichnungen überein. Bei begrenzt haltbaren Arzneimitteln war das Anbruchsdatum vermerkt. Bedarfsmedikamente waren entsprechend der ärztlichen Verordnung vorrätig.

Während einer Zufriedenheitsumfrage bei den überprüften und zufällig angetroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern wurde ein hohes Maß an Wohlbefinden und Zufriedenheit geäußert. Am Prüfungstag sind fünf Bewohnerinnen und Bewohner mit Betreuungskräften in die Nähe des Starnberger Sees gefahren, um dort für drei Tage „Urlaub von der Pflege“ zu machen. Des Weiteren wurden Ausflüge wie z.B. zur Messe, zum Zirkus und zum nahe gelegenen Verkehrsmuseum unternommen.

Die Einrichtung erfüllt den nach § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG geforderten Anteil an gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkräften.

Bezüglich dem Erhalt von Spenden wird auf Art. 8 PflWoqG verwiesen. Erst nach Erteilung einer Genehmigung können diese zweckmäßig verwendet werden.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Personal

III.1.1 Sachverhalt: Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegraden) der Bewohnerinnen und Bewohner ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50 % gem. § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG in der Einrichtung mit 48,26 % nicht erfüllt wurde.

III.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss bei mehr als vier Pflegebedürftigen mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. Am Prüfungstag waren nicht ausreichend Fachkräfte beschäftigt. Die Unterschreitung der Fachkraftquote stellt einen Mangel gem. Art. 3 Abs. 3 PflWoqG i.V.m. § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AVPfleWoqG dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung wird dringend empfohlen, weitere Fachkräfte zu beschäftigen, um die Fachkraftquote von mindestens 50% erfüllen zu können. Insbesondere wird angeraten, mehr Personal als das durch den Personalschlüssel vorgesehene zu beschäftigen, um sicherstellen zu können, dass auch bei Langzeiterkrankung oder Kündigung genügend Fachkräfte vorgehalten werden.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 01.08.2019 Gelegenheit gegeben, sich zu dem festgestellten Mangel gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Der Träger machte von seinem Recht keinen Gebrauch.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, der MDK sowie die Einrichtung haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei
Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen -Qualitätsentwicklung
und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München

b) Elektronisch, und zwar

- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.